

S a t z u n g

der Dr. Otto Bagge-Gedächtnisstiftung

nach den Beschlüssen vom 12. Dezember 1973, 13. November 1974, 13. Februar 2002, 5. Juni 2003, 3. Dezember 2003 (vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt durch Verfügungen vom 28. März 1974, 29. Januar 1975, 29. August 2002 und 22. Januar 2004 – VI 260 b – 401.1/9/1 –) sowie des Beschlusses vom 13. Februar 2013 über die Neufassung der §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 der Stiftungssatzung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG) in der derzeit gültigen Fassung.

A. Allgemeines

§ 1

Die „Doktor Otto Bagge-Gedächtnisstiftung“ ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ihr Zweck ist:

1. die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der gesamten Rechtswissenschaft, insbesondere der Schleswig-Holsteinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte und des nordischen Rechtskreises;
2. die Pflege wissenschaftlicher Beziehungen zum Ausland auf dem in Ziffer 1 genannten Gebiet.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 2

Das Vermögen der Stiftung besteht zum 1. Januar 2002 aus folgenden Vermögenswerten:

- a) Grundstück, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Plön von Blekendorf, Blatt 0018, Gemarkung Sehlendorf (Dorf), Flur 2:
 - Flurstück 30/5, Gartenland, 56 qm;
 - Flurstück 30/6, Gartenland, 798 qm;
 - Flurstück 31/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, 4.248 qm;
- b) Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Kiel, Blatt 41265;
- c) Anteil an der Erbengemeinschaft F. H. Christiansen, Flensburg;
- d) Wertpapiere und Kontenbestände in Höhe von 912.993,29 Euro.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Sie ist berechtigt, zum Zwecke der Unterstützung von Forschung und Lehre gemäß § 1 dieser Satzung eine Tagungsstätte zu unterhalten und zu vermieten. Das Stiftungsvermögen kann im Interesse der Verfolgung des Stiftungszwecks umgeschichtet werden.

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen. Der Verwaltungsrat kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen nach der Maßgabe dieser Satzung zuführen.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Einkünfte erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung in enger Verbindung mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Mittel dürfen nur für die in § 1 bezeichneten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf die Stiftung keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Einkünfte eines Geschäftsjahres dem Vermögen der Stiftung zugeführt werden, um die Ertragskraft der Stiftung zu erhalten. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Er gilt nur für das zurückliegende Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

B. Organe der Stiftung

§ 3

Die Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Der Verwaltungsrat besteht aus den hauptberuflich tätigen Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, höchstens jedoch 25 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft endet mit der Entpflichtung. Hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät mehr als 25 hauptberuflich tätige Professoren, so werden die Professoren mit der jeweils längsten Fakultätszugehörigkeit Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen von ihr wenigstens eine Woche vor dem Sitzungstag Kenntnis nehmen können. Unabhängig hiervon kann der Verwaltungsrat auch von seinem Vorsitzenden einberufen werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat der jeweils dienstälteste Professor. Ist dieser Mitglied des Vorstands, so tritt an seine Stelle der ihm im Dienstalder Nachfolgende, der nicht Vorstandsmitglied ist.

Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung erstellte Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen des § 8 der Satzung über die Beschlussfassung mit qualifizierten Mehrheiten bleiben unberührt. Über die Sitzungen, insbesondere die hierbei gefassten Beschlüsse, wird eine Niederschrift errichtet.

Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sind, sind von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen, die die Abberufung und Entlastung des Vorstands betreffen.

§ 5

Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- c) die Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Einkünfte gemäß dem Stiftungszweck,

die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands, die Bestellung von Rechnungsprüfern und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands gemäß dem Prüfungsergebnis.

§ 6

Der Vorstand besteht

- a) aus dem jeweiligen Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät,
- b) aus zwei von dem Verwaltungsrat auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählten Professoren, darunter einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewähltes Mitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist ein neues Vorstandsmitglied auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wird eines der gewählten Vorstandsmitglieder Dekan, so ist an seine Stelle für die Dauer seines Amtes ein Ersatzmann zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus triftigen Gründen abberufen werden.

Der Vorstand tritt mindestens je einmal im ersten und letzten Monat eines Semesters zusammen. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich und unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit mindestens zwei Mitglieder, darunter das geschäftsführende Vorstandsmitglied, anwesend sind. Den Vorsitz im Vorstand hat das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 7

Aufgabe des Vorstands ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung bestimmen, dass das geschäftsführende Vorstandsmitglied für die Besorgung laufender Angelegenheiten allein vertretungsberechtigt ist; er kann den Umfang der laufenden Angelegenheiten näher umschreiben.

C. Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

§ 8

Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

- der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
- dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

Eine Änderung der Satzung kann durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der gleichen Mehrheit bedarf die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands und ein Antrag auf Aufhebung der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 87 BGB.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – zu verwenden hat. Eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist unzulässig.

Kiel, den 26. Februar 2013